

Satzung

1.) Name und Sitz

Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung der Gymnasialdirektoren des Freistaats Sachsen“. Ihr Sitz ist in Chemnitz. Die Vereinigung ist in das Vereinsregister eingetragen.

2.) Mitgliedschaft

Der Direktorenvereinigung können die Leiter aller sächsischen Gymnasien und ihre Stellvertreter angehören. Aufnahme und Austritt erfolgen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem 1. Vorsitzenden. In Sonderfällen entscheidet der Vorstand über die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft kann auch im Ruhestand fortgeführt werden. Ist ein Mitglied mit mehr als 2 Jahresbeiträgen im Zahlungsverzug erlischt die Mitgliedschaft.

3.) Zweck

Die Direktorenvereinigung befasst sich mit

- a) Aufgaben, die die Leitung der Gymnasien betreffen
- b) Angelegenheiten des Bildungswesens, insbesondere soweit sie Gymnasien betreffen
- c) beruflichen und wirtschaftlichen Angelegenheiten der Direktoren und, soweit veranlasst, mit Angelegenheiten einzelner Mitglieder.

4) Vorstand

- a) Die Direktorenvereinigung wird von einem Vorstand geleitet.
- b) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart, diese bilden zusammen den engeren Vorstand, sowie einem erweiterten Vorstand mit bis zu 6 Mitgliedern. Der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende vertreten die Vereinigung je einzeln. Sie sind in ihren Entschlüssen an die Entscheidung des Vorstandes gebunden.
- c) Die Leitung der Wahl obliegt einem Wahlausschuss. Er besteht aus 3 Mitgliedern. Sie erhalten die nötigen Unterlagen vom Vorstand.
- d) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand in direkter, geheimer, schriftlicher Wahl. Die Mitglieder des engeren Vorstands werden in separaten Wahlgängen in ihre Funktionen gewählt. Zur Wahl ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

e) Der erweiterten Vorstands wird in einem gemeinsamen Wahlgang bestimmt. Jedes wahlberechtigte Mitglied hat maximal 6 Stimmen, höchstens jedoch so viele Stimmen wie Wahlvorschläge vorhanden sind. Gewählt sind bis zu 6 Bewerber mit den meisten Stimmen, soweit mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder für sie gestimmt hat.

f) Die Wahlperiode beträgt 2 Jahre.

5) Mitgliederversammlung

a) In jedem zweiten Jahr sind die Mitglieder der Direktorenvereinigung durch den Vorstand zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden; dies muss geschehen, wenn es 1/4 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

b) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen muss mindestens 3 Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Email oder Post erfolgen.

c) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

d) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung beschlussfähig.

e) Der Mitgliederversammlung obliegt die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes und des Berichts über die Kassenprüfung, die Entlastung und Neuwahl des Vorstands die Erörterung und Festlegung der grundsätzlichen Richtlinien für die Arbeit der Vereinigung, die Beratung und Beschlussfassung über Anträge an die Mitgliederversammlung sowie die Festlegung der Mitgliedsbeiträge.

f) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist und sämtlichen Mitgliedern per Email zugestellt wird.

6) Satzungsänderung und Auflösung der Vereinigung

Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Der Zweck des Vereins und seine Auflösung darf nur mit 5/6 Stimmenmehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder geändert werden.

Über Anträge gemäß diesem Absatz kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge zusammen mit der Einladung an die Mitglieder versandt wurden.

7) Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Eintragung durch das Registergericht in Kraft.